

# Anleitung zur Feststellungserklärung nach § 18 AStG

Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 Außensteuergesetz für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen

## Allgemeine Hinweise

Zur Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 7 bis 13 AStG durchzuführen sind, gehören insbesondere:

- Feststellungserklärung
- Berichtigte Feststellungserklärung
- Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- Erklärung zur Feststellung des Hinzurechnungskorrekturvolumens

Zur Erklärung gehören der Hauptvordruck ASt 1 B sowie zusätzlich:

- Anlage FB-ASt (Angaben zum Feststellungsbeteiligten)

und gegebenenfalls

- Anlage Erwb (Anlage zu erweitert beschränkt steuerpflichtigen Feststellungsbeteiligten)
- Anlage NaP (Anlage zu nahestehenden Personen)
- Anlage MT (Anlage Motivtest)

Zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung der §§ 7 bis 13 AStG hat jede an der ausländischen Gesellschaft (**Zwischengesellschaft**) unmittelbar oder mittelbar beteiligte steuerpflichtige Person (**Feststellungsbeteiligte**) nach § 18 Absatz 3 AStG eine Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Danach ist jede steuerpflichtige Person (einschließlich optierender Gesellschaften im Sinne des § 1a KStG), der die Voraussetzungen der allgemeinen (einschließlich der verschärften) oder der erweiterten Hinzurechnungsbesteuerung erfüllt, erklärungsspflichtig; dem steht grundsätzlich nicht entgegen, dass eine Hinzurechnungsbesteuerung im Ergebnis unterbleibt (insbesondere wegen § 9 AStG oder § 13 Absatz 1 Satz 3 AStG). Bei mittelbar über eine oder mehrere in- oder ausländische Personengesellschaft(en) bestehenden Beteiligungen an der ausländischen Gesellschaft ist ausschließlich die mittelbar beteiligte steuerpflichtige Person erklärungsspflichtig. Ist eine steuerpflichtige Person ausschließlich mittelbar an der ausländischen Gesellschaft beteiligt und ist diese mittelbare Beteiligung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 AStG) vollumfänglich unbeachtlich, so ist diese steuerpflichtige Person nicht in das für diese Gesellschaft durchzuführende Feststellungsverfahren einzubeziehen und mithin kein Feststellungsbeteiligter, für diese steuerpflichtige Person ist keine Anlage FB-ASt abzugeben (vergleiche Rn. 937 und 954 AEASTG 2023). Die Frist für die Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus § 149 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 7 AO.

In den Fällen, in denen für die gesamte Zwischengesellschaft nach § 8 Absatz 2 AStG geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt, ist dies mit dem Vordruck „**Anzeige** nach § 18 Absatz 3 Satz 2 AStG zur Geltendmachung, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) erfüllt ist.“ anzuzeigen; für diese Anzeige gelten die für die Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG maßgeblichen Fristen entsprechend (§ 18 Absatz 3 Satz 2 AStG). Erzielt die ausländische Gesellschaft aus mehreren Tätigkeiten Zwischeneinkünfte und wird nicht in Bezug auf jede dieser Tätigkeiten geltend gemacht, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erfüllt ist, kann der Motivtest nicht in Form der Anzeige geführt werden. In diesen Fällen und in den Fällen des § 9 StAbwG ist eine Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 3 Satz 1 AStG abzugeben.

Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Nachweise und Erläuterungen gesondert. Die Verletzung der Mitwirkungspflichten kann zur Schätzung der Einkünfte der Zwischengesellschaft führen (§ 17 Absatz 2 AStG).

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor. Negative Beträge tragen Sie bitte mit Minuszeichen ein.

Darüber hinaus wird auf die Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 AO hingewiesen.

## ASt 1 B

### Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen – Feststellung nach § 18 Absatz 1 bis 3 AStG

Die Erklärung zur gesonderten – und einheitlichen - Feststellung bezieht sich auf den Veranlagungszeitraum (= Kalenderjahr), in dem der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 Absatz 2 Satz 1 AStG als zugeflossen gilt oder gelten würde (Feststellungsjahr). In den vorgenannten Vordrucken wird durchgehend der Begriff Feststellungsjahr verwendet.

Tragen Sie bitte in diesen Hauptvordruck die erforderlichen Angaben bezogen auf die Zwischengesellschaft ein.

Die Steuerpflicht (Hinzurechnung) besteht dem Grunde nach in Bezug auf die Einkünfte, für die die ausländische Gesellschaft Zwischengesellschaft ist (**Zwischeneinkünfte**). Zwischeneinkünfte sind Einkünfte, einschließlich Veräußerungsgewinne, die einer niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 5 AStG unterliegen und nicht aus den in § 8 Absatz 1 AStG aufgezählten Aktivtatbeständen stammen. Vergleiche Rn. 226 AEASTG 2023.

- 1 Tragen Sie hier bitte das im Feststellungsjahr endende Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft ein (maßgebendes Wirtschaftsjahr).
- 2 Enden im Feststellungsjahr mehrere Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft (z. B. durch Bildung eines Rumpfwirtschaftsjahres), tragen Sie hier bitte das zweite Wirtschaftsjahr ein. Bei Abgabe der Erklärungen in Papierform reichen Sie bitte für das zweite Wirtschaftsjahr zusätzlich den Hauptvordruck und die weiteren Anlagen mit den entsprechenden Angaben ein.
- 3 Bitte füllen Sie die Zeilen 34 bis 39 auch aus, wenn die Zwischengesellschaft in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist (vergleiche § 9 Absatz 2 Satz 2 StAbwG).  
Für beschränkt steuerpflichtige Personen ist die verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 StAbwG nicht anzuwenden.
- 4 Angaben zu den Zeilen 23 bis 26 sind stets erforderlich, wenn Sie in einem Abschnitt „Angaben zur Beteiligung am Nennkapital, Liquidationserlös, Gewinn und zur Stimmberechtigung an der Zwischengesellschaft am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft“ entsprechende betragsmäßige Eintragungen in den Anlagen FB-ASt und/oder NaP vorgenommen haben, z. B. in den Zeilen 29 ff. der Anlage FB-ASt.
- 5 Bitte geben Sie immer das Nennkapital der Zwischengesellschaft an, sofern die Gesellschaft ein Nennkapital hat. Eine Beteiligung an einer dem Nennkapital strukturell vergleichbaren Bezugsgröße nach ausländischem Gesellschaftsrecht steht einer Beteiligung am Nennkapital gleich. Wenn für die Gewinnverteilung der Zwischengesellschaft nicht die Beteiligung am Nennkapital (oder einer vergleichbaren Bezugsgröße) maßgebend ist oder die Gesellschaft kein Nennkapital hat, ist grundsätzlich auf den nach dem jeweils einschlägigen ausländischen Gesellschaftsrecht (gegebenenfalls in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag/der Satzung) vorgesehenen Gewinnverteilungsmaßstab abzustellen. Nachträgliche und auf konkludentem Verhalten beruhende Änderungen des Gewinnverteilungsmaßstabs sind zu beachten. Anhand der in den Zeilen 23 bis 26 genannten Bezugsgrößen erfolgt die Prüfung der Beherrschung für jede steuerpflichtige Person gesondert. Die der steuerpflichtigen Person zuzurechnenden Anteile sind hierfür ins Verhältnis zur Gesamtheit der maßgebenden Bezugsgröße für die Zwischengesellschaft zu setzen.
- 6 Die Angaben in diesem Abschnitt werden für die Ermittlung und Feststellung des Hinzurechnungskorrekturvolumens, einschließlich der Teilbeträge, sowie für die Aufteilung der Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 AStG in Höhe der Beteiligungsverhältnisse auf die Zwischengesellschaften und der Gewinne aus der Veräußerung der Anteile im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG benötigt. Die Ermittlung des Hinzurechnungskorrekturvolumens erfolgt gesellschafts- und beteiligungskettenbezogen (vergleiche Beispiele in den Rn. 635 und 636 AEASTG 2023).
- 7 Tragen Sie hier bitte nur eine inländische, aktuelle Steuernummer ein, wenn für die andere Zwischengesellschaft eine Feststellung nach § 18 AStG für Wirtschaftsjahre erfolgt, die nach dem 31.12.2021 beginnen.
- 8 Geben Sie bitte in den Zeilen 30 bis 57 und in den Zeilen 62 bis 81 jeweils die auf die Zwischengesellschaft bezogenen Gesamtbeträge an.
- 9 Tragen Sie hier bitte die ausländische Währung und den Kurs zum Zeitpunkt des Endes des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft ein (Ausnahme siehe Rn. 551 AEASTG 2023). Der für die Umrechnung gewählte Kurs ist für alle zu berücksichtigenden und in ausländischer Währung angefallenen Beträge zu beachten. Abweichend hiervon sind die ausländischen Steuern jedoch nach dem Kurs umzurechnen, der im Zeitpunkt der Zahlung gilt.

---

Die Einkünfte der Zwischengesellschaft sind nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 1 EStG (Betriebsvermögensvergleich) zu ermitteln. Eine Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) ist nicht mehr zulässig. Ein durch den notwendigen Wechsel der Gewinnermittlungsart entstandener Übergangsgewinn unterliegt vollumfänglich der Hinzurechnungsbesteuerung.

10

Die Zwischeneinkünfte sind durch eine für alle Beteiligten im Sinne des § 7 Absatz 1 AStG maßgebende „Hinzurechnungsbilanz“ zu ermitteln. Die Hinzurechnungsbilanz kann nach Maßgabe der nach deutschem Steuerrecht zu beachtenden Bilanzierungsvorschriften aus der Bilanz der Zwischengesellschaft abgeleitet werden. Für die Umrechnung ist der Kurs zum Zeitpunkt des Endes des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft maßgebend.

Da die Ermittlung der Einkünfte nach deutschem Steuerrecht zu erfolgen hat, sind auch außerbilanzielle Korrekturen vorzunehmen. Hiervon erfasst ist unter anderem auch eine Korrektur des laufenden Verlustes bei einem unterjährigem schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c KStG. Ein Verlustrücktrag ist nicht mehr zulässig.

---

Wenn der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG) geltend gemacht werden soll, füllen Sie bitte die Anlage MT aus. Erzielt die Zwischengesellschaft Zwischeneinkünfte aus mehreren Tätigkeiten, fügen Sie bitte die Anlage MT gesondert für jede einzelne Tätigkeit bei.

11

---

Werden die Einkünfte aus passivem Erwerb für sich allein durch gesonderte Teilbilanzen ermittelt, ist der so ermittelte Betrag hier einzutragen (vergleiche Rn. 565 AEASTG 2023).

12

---

Die erweiterte Hinzurechnungsbesteuerung nach § 13 AStG gilt nicht für beschränkt steuerpflichtige Feststellungsbeteiligte im Sinne des § 1 Absatz 4 EStG bzw. § 2 KStG.

13

---

Bitte tragen Sie hier den von Ihnen geltend gemachten Verlustabzug von Vorjahresverlusten ein, soweit dieser unter Beachtung des deutschen Steuerrechts, z. B. §§ 8c und 8d KStG, zulässig ist. Ein Verlustabzug ist nur möglich, soweit ein vortragsfähiger Verlust gesondert – und gegebenenfalls einheitlich - festgestellt wurde.

14

---

Sind in den Zeilen 54 bis 57 keine Eintragungen enthalten, wird von einer niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 5 AStG ausgegangen.

15

---

Geben Sie hier bitte nur die auf alle Feststellungsbeteiligten entfallenden Beträge an.

16

Ausgangsbetrag für die in Zeile 58 anzugebenden Einkünfte ist der Betrag in Zeile 52 multipliziert mit der Summe der Hinzurechnungsquoten für alle Feststellungsbeteiligten. Ausgangsbetrag für die in Zeile 59 anzugebenden Einkünfte ist der Betrag in Zeile 53 multipliziert mit der Summe der Hinzurechnungsquoten für alle Feststellungsbeteiligten.

---

Die Freigrenze nach § 9 AStG ist nur zu prüfen, wenn die Zwischengesellschaft gemischte Einkünfte bezieht. Vor Prüfung der Freigrenze ist der Verlustabzug vorzunehmen. Tragen Sie in Zeile 62 bitte die Gesamteinkünfte nach Verlustabzug ein (vergleiche Rn. 576 AEASTG 2023).

17

---

Die Anwendung der Freigrenze nach § 13 Absatz 1 Satz 3 AStG setzt voraus, dass beide Freigrenzen (vergleiche Zeilen 67 und 68) gewahrt sind. Sind die Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter positiv und die Zwischeneinkünfte nicht positiv, ist die Freigrenze in Höhe von 10 Prozent nicht gewahrt.

18

---

Die Ertragsteuern, die die Zwischengesellschaft für die Zwischeneinkünfte im maßgebenden Wirtschaftsjahr entrichtet hat, werden unabhängig davon, dass sie in einem späteren Jahr gezahlt wurden, nach § 12 Absatz 1 AStG im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt (vergleiche Rn. 678 AEASTG).

19

Freiwillig gezahlte Steuern oder festgesetzte und tatsächlich nicht erhobene Steuern können nicht berücksichtigt werden (vergleiche § 8 Absatz 5 Satz 3 AStG).

---

Der Antrag nach § 12 Absatz 2 AStG ist im Rahmen der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuererklärung zu stellen. Der Nachweis über die auf Antrag anrechenbaren Steuern nach § 12 Absatz 2 AStG ist jedoch in diesem Feststellungsverfahren zu erbringen.

20

---

Der Abzug von Steuern im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 6 AStG a. F. gilt nur für Steuern auf Zwischeneinkünfte für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2022 enden. Ein Steuerabzug ist nur im Jahr der Steuerentrichtung möglich und mindert die in diesem Jahr nach geltendem Recht anzusetzenden Zwischeneinkünfte.

21

- 
- 22 Verluste, die für Veranlagungs- oder Erhebungszeiträume vor dem 01.01.2022 bei Zwischeneinkünften entstanden sind, und für die bis zum 31.07.2023 ein schriftlicher Antrag nach § 21 Absatz 4 Satz 5 AStG gestellt worden ist, sind hier mit einzutragen.
- 
- 23 Liegt ein bisher nicht erfasster schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG vor, tragen Sie hier bitte den insoweit nicht zu berücksichtigenden Verlust des letzten Feststellungsjahres ein.
- 
- 24 Liegt ein schädlicher Beteiligungserwerb im Sinne des § 8c KStG vor, tragen Sie hier bitte den um den nicht zu berücksichtigenden Verlust gekürzten Betrag des laufenden Feststellungsjahres ein.
- 
- 25 Bei abweichendem Wirtschaftsjahr ist ein Verlust auch dann nicht abziehbar, wenn der schädliche Beteiligungserwerb im laufenden Feststellungsjahr nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgt (Rn. 36 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017 S. 1645).
- 
- 26 Den Antrag nach § 8d KStG, Erläuterungen und Nachweise zum Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des fortführungsgebundenen Verlustes, sowie zur Anwendung der Stille-Reserve-Klausel, fügen Sie bitte gesondert bei. Die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 8d KStG bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ergeben sich aus Rn. 15 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017 S. 1645. Dieser Antrag ist in der Feststellungserklärung für das Feststellungsjahr zu stellen, in dem das Wirtschaftsjahr endet, in das der schädliche Beteiligungserwerb fällt, Rn. 9 des BMF-Schreibens vom 18.03.2021, BStBl I 2021 S. 363.
- 
- 27 Die aufgeführten Unterlagen sind der Erklärung stets beizufügen, dies gilt insbesondere für das Organigramm.
- 
- 28 Die Anrechnung der Steuern nach § 12 Absatz 1 AStG a. F. gilt nur für Steuern auf Zwischeneinkünfte für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2022 enden. Diese Steuern können nur auf die Steuern angerechnet werden, die auf den im Jahr der Steuererhebung nach geltendem Recht anzusetzenden Hinzurechnungsbetrag entfallen.
- Die Anrechnung dieser Steuern setzt einen Antrag voraus. Der Antrag ist im Rahmen der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung zu stellen.
- 

29 bis 50 frei

## Anlage FB-ASt

### Angaben über die Feststellungsbeteiligten

---

Die Angaben auf der Anlage FB-ASt werden zur Ermittlung und Aufteilung der hinzuzurechnenden Besteuerungsgrundlagen auf die Feststellungsbeteiligten benötigt. Anhand der hier geforderten Angaben wird ermittelt, ob und in welcher Höhe und welchen steuerpflichtigen Personen gegenüber eine Hinzurechnung vorzunehmen ist, welches die hinzuzurechnenden Besteuerungsgrundlagen für die einzelnen steuerpflichtigen Personen sind und auf welchen Zeitpunkt die Hinzurechnung vorzunehmen ist.

Für jeden Feststellungsbeteiligten ist eine gesonderte Anlage FB-ASt abzugeben.

Zum besseren Verständnis sind nachfolgend einige im Vordruck verwendete Begriffe definiert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im AEASTG 2023 verwiesen.

---

51 Eine **vermittelnde Gesellschaft** ist eine Gesellschaft, an der steuerpflichtige Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind und die ihrerseits unmittelbar oder mittelbar an der Zwischengesellschaft beteiligt ist.

---

52 Eine **Beherrschung** im Sinne des § 7 Absatz 1 AStG liegt vor, wenn der steuerpflichtigen Person allein oder zusammen mit ihr nahestehenden Personen am Ende des Wirtschaftsjahres der Zwischengesellschaft, in dem diese die Einkünfte nach § 7 Absatz 1 AStG erzielt hat (maßgebendes Wirtschaftsjahr), mehr als die Hälfte der Stimmrechte oder mehr als die Hälfte der Anteile am Nennkapital unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind oder unmittelbar oder mittelbar ein Anspruch auf mehr als die Hälfte des Gewinns oder des Liquidationserlöses dieser Gesellschaft zusteht (§ 7 Absatz 2 AStG).

---

53 Sind an der Zwischengesellschaft mehrere Personen beteiligt, so kann der Hinzurechnungsbetrag nur anteilig hinzugerechnet werden. Die **Hinzurechnungsquote** bestimmt sich nach der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung der steuerpflichtigen Person am Nennkapital der Gesellschaft bzw. dem Gewinnverteilungsschlüssel, wenn dieser von der kapitalmäßigen Beteiligung abweicht oder die Gesellschaft kein Nennkapital hat. Stimmrechte sind für die Hinzurechnungsquote unbeachtlich.

**Hinzurechnungskorrekturvolumen** ist der nach § 10 Absatz 2 AStG der Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegende Hinzurechnungsbetrag des laufenden Veranlagungszeitraums, vermindert um den Betrag der Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 AStG des laufenden Veranlagungszeitraums sowie den Betrag der Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG und vermehrt um das auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellte Hinzurechnungskorrekturvolumen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 AStG).

54

Tragen Sie hier bitte „2=Nein“ sowohl in dem Fall ein, dass in einer Beteiligungskette mit der in Zeile 3 genannten Zwischengesellschaft mehrere Zwischengesellschaften vorhanden sind als auch in dem Fall, dass bei der vermittelnden ausschüttenden Kapitalgesellschaft nebeneinander vorhandene Beteiligungsketten an verschiedenen Zwischengesellschaften bestehen.

55

Die Feststellungsbeteiligten sind fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen. Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die gespeicherten Daten weiter genutzt werden können.

56

Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen laufende Nummer nicht neu zu belegen. Die Nummern der Beteiligten können Sie dem (letzten) Feststellungsbescheid entnehmen.

Ist der Feststellungsbeteiligte erweitert beschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AStG, geben Sie bitte auch die Anlage Erwb ab.

57

Tragen Sie hier bitte die persönliche Steuernummer des Feststellungsbeteiligten ein.

58

Die Angaben werden für die Ermittlung der Höhe der Beherrschung und der Hinzurechnung benötigt. Tragen Sie hier bitte die Angaben für den Feststellungsbeteiligten ein.

59

Die Eintragungen sind für jede Beteiligungskette gesondert vorzunehmen. Machen Sie bitte Ihre Angaben zu einer Beteiligungskette über eine zweite vermittelnde Personengesellschaft im Abschnitt „Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine Personengesellschaft (2. Angabe)“.

60

Die Angaben in Bezug auf Mitunternehmerschaften tragen Sie bitte in die für Personengesellschaften vorgesehenen Zeilen ein.

61

Wird die mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über mehrere Personengesellschaften vermittelt, tragen Sie hier bitte die Angaben der Personengesellschaft ein, deren Gesellschafter der Feststellungsbeteiligte ist, d. h. der ersten Personengesellschaft in der Beteiligungskette.

62

Tragen Sie bitte nur dann eine „1“ ein, wenn die die mittelbare Beteiligung vermittelnde Personengesellschaft eine nicht nahestehende Person ist und diese Personengesellschaft dementsprechend nicht in der Anlage NaP angegeben ist. Geben Sie in diesem Fall den Namen und die Steuernummer dieser Personengesellschaft in Zeile 39 an.

63

Die Eintragungen sind für jede Beteiligungskette gesondert vorzunehmen. Machen Sie bitte Ihre Angaben zu einer Beteiligungskette über eine zweite vermittelnde Kapitalgesellschaft im Abschnitt „Mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über eine Kapitalgesellschaft (2. Angabe)“.

64

Für den Fall, dass zwischen der die Beteiligung vermittelnden Personengesellschaft und der Zwischengesellschaft mehrere nebeneinander bestehende Gesellschaften zwischengeschaltet sind, sind die Angaben zu diesen Gesellschaften als weitere Beteiligungskette (vergleiche Anmerkung Nr. 60) ebenfalls zu erklären, gegebenenfalls auf gesonderter Anlage.

65

Tragen Sie hier bitte die Angaben zu dem Beteiligungsverhältnis des Feststellungsbeteiligten zur vermittelnden Personengesellschaft ein, deren Gesellschafter der Feststellungsbeteiligte ist, d. h. zu der ersten Personengesellschaft in der Beteiligungskette.

66

Nehmen Sie hier bitte Eintragungen zum Beteiligungsverhältnis der vermittelnden Personengesellschaft zur Zwischengesellschaft vor. Die Angaben sind zu der Personengesellschaft vorzunehmen, deren Gesellschafter der Feststellungsbeteiligte ist, d. h. zu der ersten Personengesellschaft in der Beteiligungskette.

67

68

**Beispiel:**

Der Feststellungsbeteiligte ist unmittelbar an der Kapitalgesellschaft A beteiligt und diese Kapitalgesellschaft A ist an der Zwischengesellschaft B beteiligt. In die Zeilen 91 bis 94 tragen Sie bitte die für die Kapitalgesellschaft A zutreffenden Angaben ein. Ist die Kapitalgesellschaft A weder eine weitere Feststellungsbeteiligte noch eine nahestehende Person, sondern eine andere Kapitalgesellschaft, geben Sie bitte den Namen und die Steuernummer der Kapitalgesellschaft A in der Zeile 94 an.

Für den Fall, dass zwischen Kapitalgesellschaft A und Zwischengesellschaft B eine oder mehrere Tochtergesellschaften zwischengeschaltet sind, füllen Sie bitte je nach Anzahl der zwischengeschalteten Gesellschaften Zeilen 97 ff. aus, weitere Angaben fügen Sie gegebenenfalls auf gesonderter Anlage bei.

In den Zeilen 109 bis 112 nehmen Sie bitte Eintragungen in Bezug auf das Verhältnis des Feststellungsbeteiligten zur Kapitalgesellschaft A vor.

In den Zeilen 113 bis 116 nehmen Sie bitte Eintragungen in Bezug auf das Verhältnis der Kapitalgesellschaft A zur Zwischengesellschaft B vor.

69

Einzutragen ist die vermittelnde Kapitalgesellschaft, von der der Feststellungsbeteiligte direkt Bezüge nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne nach § 11 Absatz 4 AStG erhält und die wiederum an der Zwischengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, d. h. die erste Kapitalgesellschaft in der Beteiligungskette.

70

Tragen Sie bitte nur dann eine „1“ ein, wenn die die mittelbare Beteiligung vermittelnde Kapitalgesellschaft weder ein weiterer Feststellungsbeteiligter noch eine nahestehende Person ist und für diese Kapitalgesellschaft dementsprechend weder eine Anlage FB-ASt abgegeben wird noch eine Angabe in der Anlage NaP erfolgt ist. Geben Sie bitte den Namen und die Steuernummer der Kapitalgesellschaft in Zeile 94 an.

71

Für den Fall, dass zwischen der die Beteiligung vermittelnden Gesellschaft und der Zwischengesellschaft weitere Gesellschaften zwischengeschaltet sind, sind die Angaben zu diesen Gesellschaften ebenfalls zu erklären, gegebenenfalls auf gesonderter Anlage. Bei komplexen participationsstrukturen kann in Einzelfällen die Art der Abgabe der erforderlichen Angaben mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

72

Tragen Sie hier bitte die Angaben zu dem participationsverhältnis des Feststellungsbeteiligten zur vermittelnden Kapitalgesellschaft ein.

73

Tragen Sie hier bitte die Angaben zum participationsverhältnis der vermittelnden Kapitalgesellschaft, deren Gesellschafter der Feststellungsbeteiligte ist, zur Zwischengesellschaft ein.

74

In diese Zeile sind mittelbare participations an der Zwischengesellschaft einzutragen, für die bei der diese Beteiligung vermittelnden Person bereits eine Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG oder einer vergleichbaren ausländischen Regelung erfolgt ist und die danach hinzugerechneten Einkünfte dadurch insgesamt keiner niedrigen Besteuerung im Sinne des § 8 Absatz 5 AStG unterliegen (vergleiche Tz. 7.1.2 bzw. 13.1.2 AEASTG 2023).

75

Tragen Sie hier bitte den Betrag aus Zeile 9 der Anlage Erwb ein, wenn eine Beteiligung an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 AStG oder § 13 Absatz 1 Satz 1 AStG besteht und eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AStG vorliegt.

76

Tragen Sie hier bitte den Betrag aus Zeile 13 der Anlage Erwb ein, wenn eine Beteiligung an einer Zwischengesellschaft im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 AStG oder § 13 Absatz 1 Satz 1 AStG besteht und eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AStG vorliegt.

77

Die folgenden Angaben sind für die Feststellung des Hinzurechnungskorrekturvolumens erforderlich. Bitte nehmen Sie in den Zeilen 162 bis 266 auch dann Eintragungen vor, wenn kein (steuerpflichtiger) Bezug nach § 11 Absatz 1 AStG oder kein (steuerpflichtiger) Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG vorliegt. Gesamtsummen oder Summen in den Zeilen 162 bis 266 beziehen sich immer auf den jeweiligen Feststellungsbeteiligten (nicht auf die Zwischengesellschaft).

Aufgrund der Einführung des Kürzungsbetrags nach § 11 AStG durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.6.2021 (BGBl. 2021 I Seite 2035) ist zum 31.12.2021 ein Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens zu ermitteln. Den Anfangsbestand bildet dabei die Summe der Hinzurechnungsbeträge, die gemäß § 10 Absatz 2 AStG a. F. für die Veranlagungszeiträume 2015 bis 2022 der Besteuerung unterlagen und nicht bereits für eine Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 41 EStG a. F. berücksichtigt wurden. Bitte tragen Sie im Feststellungsjahr 2022 hier den Anfangsbestand ein (vergleiche Rn. 646 AEASTG 2023) und fügen Sie hierzu Erläuterungen bei.

Soweit sich der Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens rechnerisch auch aus Zurechnungsbeträgen von Untergesellschaften im Sinne des § 14 AStG in der am 30.06.2021 geltenden Fassung zusammensetzt, sind diese gesellschafts- und beteiligungskettenbezogen mit dem Teilbetrag anzusetzen und fortzuschreiben, vergleiche Rn. 647 AEASTG 2023. Bitte erläutern Sie den Anfangsbestand und dessen Aufteilung gesondert.

Bitte tragen Sie hier den Hinzurechnungsbetrag ein, der im laufenden Veranlagungszeitraum, d. h. in dem Veranlagungszeitraum, der dem Feststellungsjahr entspricht, beim Feststellungsbeteiligten der Besteuerung unterliegt. Ein Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG a. F., der bereits im Anfangsbestand des Hinzurechnungskorrekturvolumens berücksichtigt worden ist, ist hier nicht einzutragen.

Im Regelfall, wenn insbesondere keine der involvierten Personen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, ist hier der maßgebende Hinzurechnungsbetrag von den Zeilen 155 bis 157 zu übernehmen. In Sonderfällen, z. B. wenn der Feststellungsbeteiligte die Beteiligung an der Zwischengesellschaft im Betriebsvermögen hält und ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, kann der Hinzurechnungsbetrag eines Vorjahres im laufenden Veranlagungszeitraum (der dem aktuellen Feststellungsjahr entspricht) der Besteuerung unterliegen.

**Beispiel:**

Das aktuelle Feststellungsjahr ist das Jahr 02. Das Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Feststellungsbeteiligte A hält die Beteiligung an der Zwischengesellschaft im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, das ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.12. bis zum 30.11. hat. Für das Feststellungsjahr 01 wurde für den Feststellungsbeteiligten A ein Hinzurechnungsbetrag von 100.000 € festgestellt (für das Wirtschaftsjahr 01 der Zwischengesellschaft). Der Hinzurechnungsbetrag 01 erhöht gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AStG den Gewinn seines Einzelunternehmens für dessen Wirtschaftsjahr vom 01.12.01 bis zum 30.11.02. Der Gewinn des Einzelunternehmens gilt gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2 EStG als im Kalenderjahr 02 bezogen. Der Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 unterliegt somit im Veranlagungszeitraum 02 der Besteuerung.

In der Erklärung für das Feststellungsjahr 02 ist an dieser Stelle somit der Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 einzutragen (100.000 €).

Vergleiche auch Rn. 639 und 939 AEASTG 2023.

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 AStG ist für den Fall der Beteiligung über andere vermittelnde Gesellschaften festzustellen, wie sich das Hinzurechnungskorrekturvolumen für Zwecke des § 11 Absatz 1 Satz 2 AStG auf die vermittelnden Gesellschaften aufteilt. § 11 Absatz 1 Satz 2 AStG wiederum bezieht sich auf Bezüge (im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG) der steuerpflichtigen Person von Gesellschaften, die an der Zwischengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Da der Feststellungsbeteiligte weder Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 AStG noch Veräußerungsgewinne nach § 11 Absatz 4 AStG von einer (vermittelnden) Personengesellschaft erhalten kann, betrifft § 11 Absatz 1 Satz 2 AStG vermittelnde Kapitalgesellschaften, von denen der Feststellungsbeteiligte Bezüge erhält bzw. erhalten kann (vermittelnde ausschüttende Gesellschaft).

Das Hinzurechnungskorrekturvolumen ist somit bei Vorliegen verschiedener Beteiligungsstränge beteiligungskettenbezogen getrennt zu ermitteln, wobei für jede vermittelnde ausschüttende Gesellschaft (für Zwecke des § 11 Absatz 1 Satz 2 AStG) ein Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens festzustellen ist. Zu beachten ist hierbei, dass der Feststellungsbeteiligte Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG direkt von der vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft oder indirekt über eine (oder mehrere) vermittelnde Personengesellschaft(en) beziehen kann, vergleiche auch Rn. 609 und 633 AEASTG 2023 (Beispiel: Der Feststellungsbeteiligte ist an Personengesellschaft 1 beteiligt, die Personengesellschaft 1 ist an der Kapitalgesellschaft A beteiligt, die wiederum an der Zwischengesellschaft beteiligt ist).

Ein Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens entfällt gegebenenfalls auf den Beteiligungsstrang, bei dem der Feststellungsbeteiligte Bezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne im Sinne des § 11 Absatz 4 AStG von der Zwischengesellschaft selbst (Zwischengesellschaft ist ausschüttende Gesellschaft) direkt oder indirekt über eine (oder mehrere) vermittelnde Personengesellschaft(en) erhält.

81

Die Zeilen 165 bis 197 dienen der Ermittlung des (Teil-)Betrags des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum Schluss des Feststellungsjahres, der auf die Zwischengesellschaft als ausschüttende Gesellschaft entfällt. Dabei sind die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft und die ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an der Zwischengesellschaft einzubeziehen.

**Beispiel:**

Der Feststellungsbeteiligte hält eine unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft; außerdem ist er an der Personengesellschaft 1 beteiligt, die Personengesellschaft 1 ist an der Personengesellschaft 2 beteiligt, die Personengesellschaft 2 ist an der Zwischengesellschaft beteiligt; zudem ist der Feststellungsbeteiligte noch an der Personengesellschaft 3 beteiligt, die Personengesellschaft 3 ist an der Zwischengesellschaft beteiligt. Alle vorgenannten Beteiligungen sind in den Zeilen 165 bis 197 anzugeben (nicht hier zu erfassen sind die Beteiligungen über eine vermittelnde Kapitalgesellschaft).

82

Bitte tragen Sie die prozentuale anteilige Hinzurechnungsquote des Feststellungsbeteiligten zum Ende des im (aktuellen) Feststellungsjahr endenden Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft ein, die auf die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft und die ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an der Zwischengesellschaft entfällt. Es handelt sich um seinen Anteil der Hinzurechnungsquote laut Zeile 150 oder Zeile 154, soweit er auf die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft und die ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an der Zwischengesellschaft entfällt.

**Beispiel:**

Der Feststellungsbeteiligte hält unmittelbar 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft. Außerdem ist er zu 50 Prozent an der Kapitalgesellschaft A beteiligt, die die restlichen 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft hält. Die in Zeile 150 einzutragende Hinzurechnungsquote beträgt 75 Prozent (50 Prozent zuzüglich 50 Prozent x 50 Prozent). Einzutragen in Zeile 165 ist 50 (= unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft). In Zeile 199 ist die verbleibende Hinzurechnungsquote von 25 einzutragen (= mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft A).

83

Bitte tragen Sie hier das anteilige Hinzurechnungskorrekturvolumen (Teilbetrag) zum 31.12. des Vorjahres ein. Im Feststellungsjahr 2022 tragen Sie bitte den Teilbetrag des Anfangsbestandes ein, der auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfällt, die unmittelbar und/oder mittelbar ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehalten wird.

84

Zum Wegfall des Hinzurechnungskorrekturvolumens und der Nichtübertragbarkeit vergleiche Tz. 11.3.6 AEASTG 2023. Solange dieselbe steuerpflichtige Person unmittelbar oder mittelbar über eine Beteiligungskette an der Zwischengesellschaft beteiligt ist, bleibt das diesbezügliche Hinzurechnungskorrekturvolumen auf der Ebene der steuerpflichtigen Person bestehen (vergleiche Rn. 641 AEASTG 2023). Falls ein Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens für den Feststellungsbeteiligten über diese Beteiligungskette nicht mehr nutzbar ist, z. B. nach Veräußerung sämtlicher Anteile an einer vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft (von dieser wird er danach keine Bezüge mehr erhalten), aber trotzdem nicht wegfällt, weil weitere Beteiligungsketten bestehen, kann eine „Umgliederung“ des betreffenden Teilbetrags des Hinzurechnungskorrekturvolumens auf andere Teilbeträge in Betracht kommen. Bitte erläutern Sie in einem solchen Fall auf einem gesonderten Blatt, wie die Verteilung auf andere Teilbeträge des Hinzurechnungskorrekturvolumens erfolgt. Tragen Sie bitte z. B. in Zeile 166 oder Zeile 200 das um den errechneten Betrag erhöhte anteilige Hinzurechnungskorrekturvolumen (Teilbetrag) zum 31.12. des Vorjahres ein.

85

Bitte tragen Sie hier den anteiligen Hinzurechnungsbetrag ein, der

- auf die unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltene Beteiligung entfällt und
- im laufenden Veranlagungszeitraum, d. h. in dem Veranlagungszeitraum, der dem Feststellungsjahr entspricht, beim Feststellungsbeteiligten der Besteuerung unterliegt.

Es handelt sich um einen Teilbetrag von Zeile 163. Im Regelfall, wenn insbesondere keine der involvierten Personen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, handelt es sich um den Betrag laut Zeile 163 multipliziert mit dem Wert laut Zeile 165 geteilt durch den Wert laut Zeile 150 oder 154. In Sonderfällen ist eine andere Berechnung erforderlich (vergleiche auch Rn. 523 und 939 AEASTG 2023).

**Beispiel:**

Das aktuelle Feststellungsjahr ist das Jahr 02. Das Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Feststellungsbeteiligte A hält die Beteiligungen an der Zwischengesellschaft und an der Kapitalgesellschaft B im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, das ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.12. bis zum 30.11. hat. 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft werden unmittelbar gehalten. 50 Prozent hält der Feststellungsbeteiligte A über die vermittelnde Kapitalgesellschaft B, an

der er zu 100 Prozent beteiligt ist. Für das Feststellungsjahr 01 wurde für den Feststellungsbeteiligten A ein Hinzurechnungsbetrag von 100.000 € festgestellt (für das Wirtschaftsjahr 01 der Zwischengesellschaft). Die Hinzurechnungsquote betrug zum 31.12.01 100 Prozent (davon 50 Prozent entfallend auf die unmittelbare Beteiligung und 50 Prozent entfallend auf die mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft B). Der Hinzurechnungsbetrag 01 erhöht gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AStG den Gewinn seines Einzelunternehmens für dessen Wirtschaftsjahr vom 01.12.01 bis zum 30.11.02. Der Gewinn des Einzelunternehmens gilt gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2 EStG als im Kalenderjahr 02 bezogen. Der Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 unterliegt somit im Veranlagungszeitraum 02 der Besteuerung. In die Erklärung für das Feststellungsjahr 02 trägt der Feststellungsbeteiligte A in Zeile 163 somit den Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 ein (100.000 €).

Der Feststellungsbeteiligte A hat im Laufe des Kalenderjahres 02 5 Prozent seiner unmittelbaren Beteiligung an der Zwischengesellschaft veräußert. Daher beträgt die Hinzurechnungsquote zum 31.12.02 95 Prozent (davon 45 Prozent entfallend auf die unmittelbare Beteiligung und 50 Prozent entfallend auf die mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft B). In die Zeile 165 hat der Feststellungsbeteiligte A 45 eingetragen. Für die Berechnung des in Zeile 167 einzutragenden anteiligen Hinzurechnungsbetrags muss der Feststellungsbeteiligte A die auf die unmittelbare Beteiligung entfallende Hinzurechnungsquote des Vorjahres zugrunde legen und in Zeile 167 den Betrag von 50.000 € eintragen (50 Prozent x 100.000 €).

Bitte tragen Sie jeden Bezug nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinn nach § 11 Absatz 4 AStG ein, der im laufenden Veranlagungszeitraum, der dem Feststellungsjahr entspricht, beim Feststellungsbeteiligten der Besteuerung unterliegt (vergleiche Rn. 639 AEASTG 2023). Bitte tragen Sie den vollen Bezug/Gewinn ein, auch wenn er ganz oder teilweise steuerfrei ist.

86

Bitte tragen Sie die Bezüge und Gewinne einzeln und chronologisch in der Reihenfolge der steuerlichen Erfassung ein. Die Reihenfolge der Verwendung der Bezüge/Gewinne mit dem entsprechenden Hinzurechnungsbetrag des laufenden Veranlagungszeitraumes bzw. dem Hinzurechnungskorrekturvolumen richtet sich nach der Reihenfolge der steuerlichen Erfassung (vergleiche Tz. 11.3.4 AEASTG 2023).

Bitte tragen Sie jeden Bezug/Gewinn getrennt ein. Tragen Sie bitte einen (unmittelbaren) Bezug/Gewinn von der ausschüttenden Gesellschaft (Zwischengesellschaft oder vermittelnde ausschüttende Gesellschaft) nicht zusammen mit einem Bezug/Gewinn ein, der über eine vermittelnde Personengesellschaft erfolgt. Tragen Sie bitte einen Bezug/Gewinn über eine vermittelnde Personengesellschaft nicht zusammen mit einem Bezug/Gewinn ein, der über eine andere vermittelnde Personengesellschaft erfolgt.

#### **Beispiel:**

Der Feststellungsbeteiligte hält

1. eine unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft (Zeilen 165 bis 197) oder alternativ der ausschüttenden vermittelnden Kapitalgesellschaft (Zeilen 198 ff.); außerdem ist er
2. an der Personengesellschaft 2 beteiligt, die Personengesellschaft 2 ist an der Personengesellschaft 3 beteiligt, die Personengesellschaft 3 ist an der Zwischengesellschaft/alternativ an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt; zudem ist der Feststellungsbeteiligte
3. an der Personengesellschaft 4 beteiligt, die Personengesellschaft 4 ist an der Zwischengesellschaft/alternativ an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt.

Im Falle einer Ausschüttung tragen Sie bitte entsprechend dreimal einen Bezug ein und bilden Sie keine Summe.

Bei Erklärungsabgabe in Papierform machen Sie die Angaben zum dritten Bezug/Gewinn bitte in einer gesonderten Anlage.

Im Fall einer mehrstöckigen Struktur von Personengesellschaften, wenn eine Beteiligung über mehrere Personengesellschaften (hintereinander) vermittelt wird, tragen Sie bitte die vermittelnde Personengesellschaft ein, an welcher der Feststellungsbeteiligte unmittelbar beteiligt ist.

87

#### **Beispiel:**

Der Feststellungsbeteiligte ist an der Personengesellschaft 2 beteiligt, die Personengesellschaft 2 ist an der Personengesellschaft 3 beteiligt, die Personengesellschaft 3 hält eine Beteiligung an der Zwischengesellschaft (Zeilen 165 bis 197) oder alternativ der ausschüttenden vermittelnden Kapitalgesellschaft (Zeilen 198 ff.).

Tragen Sie hier bitte die Personengesellschaft 2 ein.

88

Die Höhe des Kürzungsbetrages wird auf den steuerpflichtigen Teil eines Bezugs/Gewinns begrenzt (§ 11 Absatz 2 Satz 1 AStG; Obergrenze 1), vergleiche Rn. 625 AEASTG 2023. Die Höhe des steuerpflichtigen Bezugs/Gewinns ergibt sich aus den Vorschriften des EStG, des KStG, des InvStG und gegebenenfalls des StAbwG. Zudem kann sich eine Steuerbefreiung der Bezüge/Gewinne auch aufgrund eines anwendbaren DBA ergeben, wenn diese insbesondere aus einer Beteiligung stammen, die tatsächlich zu einer ausländischen Betriebsstätte im Sinne eines DBA gehört.

89

Die Bezüge/Gewinne sind in Höhe der Beteiligungsverhältnisse im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. der Veräußerung aufzuteilen (vergleiche Rn. 635 AEASTG 2023).

90

Die Zwischensumme ergibt sich aus dem Wert laut Zeile 168 gemindert um alle bisherigen Bezüge/Gewinne.

	in Prozent
165 Auf die unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über Personengesellschaft(en) gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfallende Hinzurechnungsquote <sup>16</sup>	100
EUR	
166 Für Bezüge/Gewinne maximal verbleibendes anteiliges Hinzurechnungskorrekturvolumen zum 31.12. des Vorjahres <sup>17</sup> <sup>18</sup>	0
167 <sup>19</sup> Dazu: Anteiliger Hinzurechnungsbetrag, der im laufenden Veranlagungszeitraum der Besteuerung unterliegt	200000
168 Zwischensumme aus Zeile 166 und Zeile 167	200000
EUR	
179 Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 176, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 178)	90000
182 Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Berücksichtigung dieses Bezugs/Gewinns <sup>20</sup>	110000
EUR	
193 Laufender Bezug nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (umgerechnet zum Kurs laut Zeile 190, gegebenenfalls anteilig laut Zeile 192)	60000
196 Zwischensumme des Hinzurechnungskorrekturvolumens nach Berücksichtigung dieses Bezugs/Gewinns <sup>21</sup>	50000
197 Verbleibendes Hinzurechnungskorrekturvolumen nach Abzug der Bezüge/Gewinne (Teilbetrag) <sup>22</sup>	50000

**Beispiel**

Der Feststellungsbeteiligte hat eine Beteiligung von 100 Prozent an einer Zwischengesellschaft. Im Feststellungsjahr 01 zahlt die Zwischengesellschaft zwei Bezüge.

1. Bezug 90.000 €
2. Bezug 60.000 €

Zum 31.12. des Vorjahres wurde ein Hinzurechnungskorrekturvolumen von 0 € festgestellt. Im Feststellungsjahr 01 wurde ein Hinzurechnungsbetrag von 200.000 € ermittelt.

91

Tragen Sie hier bitte den (Teil-)Betrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31.12. des Feststellungsjahres ein, der auf die unmittelbare und/oder mittelbar ausschließlich über eine oder mehrere vermittelnde Personengesellschaften gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfällt (Zwischengesellschaft ist ausschüttende Gesellschaft). Sie können diesen aus der Zwischensumme nach Berücksichtigung des letzten Bezugs/Gewinns übernehmen. Zu beachten ist, dass der Betrag nicht negativ werden kann (§ 11 Absatz 3 Satz 3 AStG bzw. Rn. 635, 636 und 638 AEASTG 2023), tragen Sie bitte in diesem Fall 0 € ein.

92

In den Zeilen 198 bis 231 wird der Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31.12. des Feststellungsjahres berechnet, der auf eine vermittelnde ausschüttende Gesellschaft entfällt. Es sind neben einer unmittelbaren Beteiligung des Feststellungsbeteiligten an der vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft auch die über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaft(en) gehaltenen Beteiligungen an der vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft einzutragen.

Werden die Anteile an der Zwischengesellschaft durch mehrere ausschüttende Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, von denen der Feststellungsbeteiligte Bezüge nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne nach § 11 Absatz 4 AStG erhält) vermittelt, ist für jede ein separater Teilbetrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens zu ermitteln. Machen Sie bitte Ihre Angaben zu einer zweiten vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft dann im Abschnitt „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung (2. Angabe)“.

Bei Erklärungsabgabe in Papierform machen Sie bitte bei einer dritten vermittelnden ausschüttenden Gesellschaft die Angaben zu dieser in einer gesonderten Anlage, gegebenenfalls unter Verwendung eines weiteren Papiervordrucks.

**Beispiel:**

Der Feststellungsbeteiligte ist an der Kapitalgesellschaft A beteiligt, die wiederum an der Zwischengesellschaft (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt ist. Außerdem ist der Feststellungsbeteiligte an der Personengesellschaft 1 beteiligt, die Personengesellschaft 1 ist an der Personengesellschaft 2 beteiligt, die Personengesellschaft 2 ist an der Kapitalgesellschaft A beteiligt. Zudem ist der Feststellungsbeteiligte noch an der Personengesellschaft 3 beteiligt, die Personengesellschaft 3 ist an der Kapitalgesellschaft A beteiligt. Alle vorgenannten Beteiligungen sind in den Zeilen 198 bis 231 zu erfassen (nicht hier zu erfassen sind die unmittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft sowie die Beteiligungen an der Zwischengesellschaft, die ausschließlich über Personenge-

sellschaften vermittelt werden). Ist der Feststellungsbeteiligte darüber hinaus noch an einer Kapitalgesellschaft B beteiligt, die wiederum an der Zwischengesellschaft (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt ist, werden die Angaben hierzu im Abschnitt „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung (2. Angabe)“ erfasst.

Einzutragen ist der Name der Kapitalgesellschaft (**vermittelnde ausschüttende Gesellschaft**), von der der Feststellungsbeteiligte direkt oder über eine oder mehrere vorgeschaltete Personengesellschaft(en) Bezüge nach § 11 Absatz 1 AStG oder Gewinne nach § 11 Absatz 4 AStG erhält und die wiederum an der Zwischengesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

93

Bitte tragen Sie hier die prozentuale anteilige Hinzurechnungsquote des Feststellungsbeteiligten zum Ende des im (aktuellen) Feststellungsjahr endenden Wirtschaftsjahrs der Zwischengesellschaft ein, die auf die mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über die in der vorhergehenden Zeile eingetragene ausschüttende Gesellschaft entfällt, wobei die Beteiligungen über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaften, die an der in der vorhergehenden Zeile eingetragenen ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, einzubeziehen sind. Es handelt sich um einen Anteil der Hinzurechnungsquote laut Zeile 150 oder Zeile 154, soweit er auf die vorgenannte mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfällt.

94

#### Beispiel:

Der Feststellungsbeteiligte hält unmittelbar 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft. Außerdem ist er zu 50 Prozent an der Kapitalgesellschaft A beteiligt, die die restlichen 50 Prozent der Anteile an der Zwischengesellschaft hält. Die in Zeile 150 einzutragende Hinzurechnungsquote beträgt 75 Prozent (50 Prozent zuzüglich 50 Prozent x 50 Prozent). Die Kapitalgesellschaft A wurde in Zeile 198 eingetragen. Die in Zeile 199 einzutragende anteilige Hinzurechnungsquote beträgt 25 Prozent (50 Prozent x 50 Prozent). Einzutragen in Zeile 199 ist 25. In Zeile 165 ist die verbleibende Hinzurechnungsquote von 50 einzutragen.

Abwandlung: Der Feststellungsbeteiligte ist zusätzlich zu 50 Prozent beteiligt an der Personengesellschaft AP, die wiederum an der Kapitalgesellschaft A zu 20 Prozent beteiligt ist. Die in Zeile 150 einzutragende Hinzurechnungsquote beträgt 80 Prozent [50 Prozent zuzüglich (50 Prozent + 50 Prozent x 20 Prozent) x 50 Prozent]. Die Kapitalgesellschaft A wurde in Zeile 198 eingetragen. Die in Zeile 199 einzutragende anteilige Hinzurechnungsquote beträgt 30 Prozent [(50 Prozent + 50 Prozent x 20 Prozent) x 50 Prozent]. Einzutragen in Zeile 199 ist 30. In Zeile 165 ist die verbleibende Hinzurechnungsquote von 50 einzutragen.

Bitte tragen Sie das anteilige Hinzurechnungskorrekturvolumen (Teilbetrag) zum 31.12 des Vorjahres ein. Im Feststellungsjahr 2022 tragen Sie bitte den Teilbetrag des Anfangsbestandes ein, der auf die Beteiligung an der Zwischengesellschaft entfällt, die mittelbar über die in Zeile 198 bzw. über die in der entsprechenden Zeile bei der „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) (2. Angabe)“ eingetragene ausschüttende Gesellschaft gehalten wird, wobei die Beteiligungen über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaften, die an der jeweiligen eingetragenen ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, einzubeziehen sind.

95

Bitte tragen Sie hier den anteiligen Hinzurechnungsbetrag ein, der

- auf die mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über die in Zeile 198 bzw. über die in der entsprechenden Zeile bei der „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) (2. Angabe)“ eingetragene ausschüttende Gesellschaft entfällt, wobei die Beteiligungen über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaften, die an der jeweiligen ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, einzubeziehen sind und der
- im laufenden Veranlagungszeitraum, d. h. in dem Veranlagungszeitraum, der dem Feststellungsjahr entspricht, beim Feststellungsbeteiligten der Besteuerung unterliegt.

Es handelt sich um einen Teilbetrag von Zeile 163. Im Regelfall, wenn insbesondere keiner der involvierten Personen ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr hat, handelt es sich bei dem in Zeile 201 einzutragenden Betrag um den Betrag laut Zeile 163 multipliziert mit dem Wert laut Zeile 199 geteilt durch den Wert laut Zeile 150 oder 154. In Sonderfällen ist eine andere Berechnung erforderlich.

#### Beispiel:

Das aktuelle Feststellungsjahr ist das Jahr 02. Das Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Der Feststellungsbeteiligte A hält die Beteiligung an der Zwischengesellschaft im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens, das ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vom 01.12. bis zum 30.11. hat. 50 Prozent der Anteile werden unmittelbar gehalten. 50 Prozent der Anteile hält der Feststellungsbeteiligte A über die vermittelnde Kapitalgesellschaft B, an der er zu 100 beteiligt ist. Für das Feststellungsjahr 01 wurde für den Feststellungsbeteiligten A ein Hinzurechnungsbetrag von 100.000 € festgestellt (für das Wirtschaftsjahr 01 der Zwischengesellschaft). Die Hinzurechnungsquote betrug zum 31.12.01 100 Prozent (davon 50 Prozent entfallend auf die unmittelbare Beteiligung und 50 Prozent entfallend auf die mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft B). Der Hinzurechnungsbetrag 01 erhöht gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 AStG den Gewinn seines Einzelunternehmens für dessen Wirtschaftsjahr vom 01.12.01 bis zum 30.11.02. Der Gewinn

96

des Einzelunternehmens gilt gemäß § 4a Absatz 2 Nummer 2 EStG als im Kalenderjahr 02 bezogen. Der Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 unterliegt somit im Veranlagungszeitraum 02 der Besteuerung. In die Erklärung für das Feststellungsjahr 02 trägt der Feststellungsbeteiligte A in Zeile 163 somit den Hinzurechnungsbetrag des Feststellungsjahres 01 ein (100.000 €).

Der Feststellungsbeteiligte A hat im Laufe des Kalenderjahres 02 20 Prozent seiner Beteiligung an Kapitalgesellschaft B veräußert. Daher beträgt die Hinzurechnungsquote zum 31.12.02 90 Prozent (davon 50 Prozent entfallend auf die unmittelbare Beteiligung und 40 Prozent entfallend auf die mittelbare Beteiligung über die Kapitalgesellschaft B). In die Zeile 199 hat der Feststellungsbeteiligte A 40 eingetragen. Für die Berechnung des in Zeile 201 einzutragenden anteiligen Hinzurechnungsbetrags muss der Feststellungsbeteiligte A die auf die mittelbare Beteiligung entfallende Hinzurechnungsquote des Vorjahres zugrunde legen und in Zeile 167 den Betrag von 50.000 € eintragen (50 Prozent x 100.000 €).

97 Die Zwischensumme ergibt sich aus dem Wert laut Zeile 202 bzw. der entsprechenden Zeile bei der „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) (2. Angabe)“ gemindert um alle bisherigen Bezüge/Gewinne.

98 Tragen Sie hier bitte den (Teil-)Betrag des Hinzurechnungskorrekturvolumens zum 31.12. des Feststellungsjahres ein, der auf die mittelbare Beteiligung an der Zwischengesellschaft über die in Zeile 198 bzw. über die in der entsprechenden Zeile bei der „Mittelbar über eine Kapitalgesellschaft gehaltene Beteiligung an der Zwischengesellschaft (ausschüttende Kapitalgesellschaft) (2. Angabe)“ eingetragene ausschüttende Gesellschaft entfällt, wobei die Beteiligungen über eine oder mehrere (vorgeschaltete) Personengesellschaften, die an der jeweiligen ausschüttenden Gesellschaft beteiligt sind, einzubeziehen sind. Sie können diesen Betrag aus der Zwischensumme nach Berücksichtigung des letzten Bezugs/Gewinns übernehmen. Zu beachten ist, dass der Betrag nicht negativ werden kann (§ 11 Absatz 3 Satz 3 AStG bzw. Rn. 635, 636 und 638 AEASTG 2023), tragen Sie bitte in diesem Fall 0 € ein.

99 In den Abschnitt „Zusammenfassende Darstellung der Besteuerungsgrundlagen“ (vergleiche Zeile 267 bis 286) sind die für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen erforderlichen Angaben zusammenfassend aus den vorhergehenden Zeilen zu übertragen. Bei mehr als 10 Feststellungsbeteiligten kann die Art der Abgabe der erforderlichen Angaben mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

100 Bitte übernehmen Sie die Angaben für die Zeilen 283 bis 286 aus den entsprechenden Abschnitten ab Zeile 198.

101 bis 150 frei

## Anlage NaP

### Angaben über nahestehende Personen

Die Anlage NaP übermitteln Sie bitte, wenn neben den Feststellungsbeteiligten noch ihnen nahestehende Personen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 AStG (vergleiche Tz. 7.3 und 7.4 AEASTG 2023) an der Zwischengesellschaft beteiligt sind. Die Angaben werden für Zwecke der Beherrschungsprüfung benötigt. Auch Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften können nahestehende Personen sein. Die nahestehenden Personen müssen nicht notwendigerweise unbeschränkt steuerpflichtig sein. Auch nicht unbeschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen kommen als nahestehende Personen in Betracht.

Tragen Sie bitte in diesen Vordruck nur nahestehende Personen ein, die nicht zugleich Feststellungsbeteiligte sind.

151 Die nahestehenden Personen sind fortlaufend zu nummerieren. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen.

152 Einzutragen sind hier Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften, die selbst nahestehende Person zu den Feststellungsbeteiligten sind (vergleiche § 7 Absatz 3 Satz 2 AStG).

153 Eine der steuerpflichtigen Person nahestehende Person ist nicht zwingend unbeschränkt steuerpflichtig. Bitte tragen Sie hier – sofern vorhanden – eine inländische Steuernummer ein.

154 bis 180 frei

## Anlage Erwb

### Anlage zu erweitert beschränkt steuerpflichtigen Feststellungsbeteiligten

Die Anlage Erwb dient zusammen mit dem Hauptvordruck und der Anlage FB-ASt dazu, bei Feststellungsbeteiligten, die Personen im Sinne des § 2 AStG sind (erweitert beschränkt steuerpflichtige Personen), die Höhe der ihnen nach § 5 AStG zuzurechnenden Einkünfte bzw. der ihnen zuzurechnenden Vermögenswerte der Zwischengesellschaft festzustellen.

Eintragungen sind entweder in Zeile 5 oder in Zeile 6 vorzunehmen. Bestehen die zu berücksichtigenden Einkünften aus passivem Erwerb der Gesellschaft nur aus Einkünften mit Kapitalanlagecharakter im Sinne des § 13 AStG, füllen Sie bitte nur Zeile 6 aus.

181

Erläuterungen und Unterlagen hierzu übermitteln Sie bitte auf gesonderter Anlage.

182

Übertragen Sie bitte diesen Betrag in Zeile 157 der Anlage FB-ASt.

183

Übertragen Sie bitte diesen Betrag in Zeile 161 der Anlage FB-ASt.

184

Im Zweifelsfall geben Sie bitte auf einer gesonderten Anlage den gesamten Gewinn der Kommanditgesellschaft des im Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft endenden Wirtschaftsjahrs der Kommanditgesellschaft und den auf die Zwischengesellschaft entfallenden Gewinnanteil an.

185

186 bis 210 frei

## Anlage MT

### Anlage zur Geltendmachung des Motivtests nach § 8 Absatz 2 AStG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 4 AStG)

Dieser Vordruck ermöglicht den Nachweis, dass der Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erfüllt ist und zwar für einzelne Tätigkeiten in den Fällen, in denen die ausländische Gesellschaft aus mehreren Tätigkeiten (Zwischen-)Einkünfte erzielt und der Motivtest nicht in Bezug auf jede dieser Tätigkeiten in Form einer Anzeige geführt werden kann. Der Nachweis ist tätigkeitsbezogen zu führen.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Tz. 8.3.2 bis 8.3.4 AEASTG 2023.

211

Falls Sie hier eine „2“ eingetragen haben, erläutern Sie dies bitte gesondert.

212

Zu der für den Motivtest nach § 8 Absatz 2 AStG erforderlichen sachlichen Ausstattung gehören vor allem tätigkeitsadäquate Räumlichkeiten einschließlich des Zubehörs und des Inventars sowie sonstige Vermögenswerte, welche die jeweilige wirtschaftliche Tätigkeit erfordert. Sie ist nur dann gegeben, wenn die ausländische Gesellschaft durch deren Einsatz in der Lage ist, die angestrebten wirtschaftlichen Funktionen selbständig auszuüben. Nicht ausreichend ist beispielsweise das bloße Vorhalten von Büroräumlichkeiten bzw. eine nur geringfügige Wahrnehmung von Funktionen, insbesondere, wenn die Wahrnehmung dieser Funktionen nicht ortsgebunden ist (vergleiche Rn. 446 und 447 AEASTG 2023). Bitte reichen Sie die Angaben auf einer gesonderten Anlage ein.

213

Erläutern Sie bitte den Tätigkeitsumfang und die Qualifikation der Arbeitnehmer auf einer gesonderten Anlage und fügen Sie entsprechende Nachweise als Anlage bei (vergleiche Rn. 449 und 450 AEASTG 2023).

214

Reichen Sie bitte Erläuterungen zur Qualifikation der Geschäftsführung auf einer gesonderten Anlage ein und fügen Sie entsprechende Nachweise als Anlage bei (vergleiche Rn. 449 AEASTG 2023).

215

Falls Sie hier eine „1“ eingetragen haben, machen Sie bitte Angaben zu dem weiteren Geschäftsbetrieb bzw. der weiteren Betriebsstätte in den Zeilen 30 bis 35 und fügen Sie Erläuterungen hierzu als gesonderte Anlage bei.

216

Fügen Sie bitte Erläuterungen und Nachweise zur wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit im Sitz- oder Geschäftsleitungsstaat der ausländischen Gesellschaft als Anlage bei (vergleiche Rn. 440 bis 442 AEASTG 2023).

217

Zur Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes vergleiche Tz. 8.2.4.2 AEASTG 2023.

218

- 
- 219 Dritte sind auch nahestehende Personen (vergleiche Tz. 8.2.5 AEASTG 2023). Unter Nummer 3 fallen nahestehende Personen nur dann, wenn die wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit nicht im Sitzstaat der Gesellschaft bzw. im gleichen Staat ausgeführt wird.
- 
- 220 Zum Merkmal der Teilnahme am Markt des Sitz- oder Geschäftsleitungsstaats der ausländischen Gesellschaft vergleiche Tz. 8.1.4.3.1 AEASTG 2023.
- 
- 221 Der Begriff „Geschäftsbetrieb“ ist nicht gleichzusetzen mit dem „eingerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ im Sinne des § 8 Absatz 1 AStG. Anzugeben ist der Ort, an dem die sachliche Ausstattung (tätigkeitsadäquate Räumlichkeiten) im Sinne des § 8 Absatz 2 AStG vorgehalten werden.

## Abkürzungsverzeichnis

(Soweit im Text nicht gesondert vermerkt, bezeichnen die Abkürzungen die Gesetze in der jeweils aktuellen Fassung)

---

AEASTG 2023 = BMF-Schreiben vom 22.12.2023, Grundsätze zur Anwendung des Außensteuergesetzes, BStBl 2023 Sondernummer 1

AStG = Außensteuergesetz

AO = Abgabenordnung

EStG = Einkommensteuergesetz

InvStG = Investmentsteuergesetz

KStG = Körperschaftsteuergesetz

StAbwG = Steueroasen-Abwehrgesetz

DBA = Doppelbesteuerungsabkommen

a. F. = alte Fassung = in der bis zum 30.06.2021 geltenden Fassung

Rn. = Randnummer/Randnummern

Tz. = Textziffer/Textziffern